

EV.-LUTH. LANDESKIRCHE HANNOVERS

DAS LANDESKIRCHENAMT

30169 Hannover, den 28. November 2001
Rote Reihe 6
Telefon: 0511/1241-0 Durchwahl: 1241-237
Telefax: 0511/1241-333
Az.: 4320 A III 9

Rundverfügung G24/2001

Steuerabzug bei Bauleistungen

Ab 1. 1. 2002 ist bei Zahlungen für Bauleistungen über 5.000 • im Kalenderjahr an einen Unternehmer grundsätzlich ein Steuerabzug von 15 % vorzunehmen und an das Finanzamt abzuführen.
Der Auftraggeber haftet für nicht oder zu niedrig abgeführte Steuern.
Der Steuerabzug ist nicht vorzunehmen, wenn der Auftragnehmer vor der Zahlung eine sog. Freistellungsbescheinigung vorlegt.

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bundestag hat am 30. August 2001 das Gesetz zur Eindämmung illegaler Betätigung im Baugewerbe (BGBl. I S. 2267) verabschiedet. Mit diesem Gesetz ist zur Sicherung von Steueransprüchen bei Zahlungen für Bauleistungen ein Steuerabzug eingeführt worden. Die Regelungen hierzu enthält der neue Abschnitt VII des Einkommensteuergesetzes (§§ 48 bis 48d EStG). Ab 1. Januar 2002 haben danach unternehmerisch tätige Auftraggeber von Bauleistungen (Leistungsempfänger) einen Steuerabzug von 15 v.H. der Gegenleistung für Rechnung des die Bauleistung erbringenden Unternehmens (Leistender) vorzunehmen und an das für das Unternehmen zuständige Finanzamt abzuführen, wenn nicht das Unternehmen eine Freistellungsbescheinigung vorlegt oder bestimmte Freigrenzen nicht überschritten werden.

Im Einzelnen möchten wir zu diesem Gesetz folgende Hinweise geben:

Welche Auftraggeber (Leistungsempfänger) sind zum Steuerabzug verpflichtet?

Zum Steuerabzug sind grundsätzlich alle juristischen Personen des öffentlichen Rechts - also auch alle kirchlichen Körperschaften - und alle Unternehmen im Sinne des § 2 UStG, für die jemand im Inland Bauleistungen erbringt, verpflichtet. Unternehmer ist, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig ausübt. Entscheidend ist hierbei, dass die Tätigkeit auf die Erzielung von Einnahmen gerichtet ist; auf die Absicht, mit der Tätigkeit Gewinn zu erzielen, kommt es nicht an. Die Abzugsverpflichtung besteht somit auch für Unternehmer, die ausschließlich steuerfreie Umsätze tätigen.

Welche Leistungen werden vom Steuerabzugsverfahren erfasst?

Vom Steuerabzug sind nur Bauleistungen betroffen. Dies sind alle Leistungen, die der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen. Der Begriff des Bauwerks ist weit auszulegen und umfasst z. B. auch Fenster, Türen, Bodenbeläge, Heizungsanlagen, Einbauküchen und ebenfalls Orgeln, wenn sie mit einem Gebäude fest verbunden sind.

Nicht zu den Bauleistungen gehören:

ausschließlich planerische Leistungen (z.B. von Architekten, Statikern und Bauingenieuren); sie sind aber in das Steuerabzugsverfahren einzubeziehen, wenn sie Nebenleistung einer Bauleistung sind;

die Erstellung von Gerüsten, soweit es sich nicht um eine Nebenleistung einer weiteren, als Bauleistung zu qualifizierenden Tätigkeit handelt;

die bloße Reinigung von Räumlichkeiten oder Flächen (z. B. Fensterreinigung), soweit es sich nicht um eine Nebenleistung einer weiteren, als Bauleistung zu qualifizierenden Tätigkeit handelt;

Erstellt am: 10.02.02

reine Wartungsarbeiten an Bauwerken oder Teilen von Bauwerken, solange nicht Teile verändert, bearbeitet oder ausgetauscht werden;

Materiallieferungen (z.B. durch Baustoffhändler oder Baumärkte);

Wie hoch ist der Steuerabzug?

Der Steuerabzug beträgt 15 % des Entgeltes für die Bauleistung zuzüglich Umsatzsteuer und abzüglich Skonto und Rabatte.

Ausnahmen vom Steuerabzug

Der Steuerabzug braucht nicht vorgenommen zu werden, wenn der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine im Zeitpunkt der Gegenleistung (Zahlung) gültige Freistellungsbescheinigung vorlegt. Bei Abschlagszahlungen, Vorschüssen usw. muss die Freistellungsbescheinigung bereits bei Auszahlung der jeweiligen Teilbeträge vorliegen, damit ein Steuerabzug unterbleiben kann. Es reicht für die Befreiung vom Steuerabzug nicht aus, wenn die Freistellungsbescheinigung erst mit der Schlussrechnung vorgelegt wird. Soweit die Freistellungsbescheinigung nicht auf eine bestimmte Bauleistung beschränkt ist, genügt die Vorlage einer Kopie der Bescheinigung. Eine auf eine bestimmte Bauleistung beschränkte Freistellungsbescheinigung ist dem Auftraggeber im Original vorzulegen. Die vorgelegten Freistellungsbescheinigungen müssen vom Auftraggeber aufbewahrt werden. Da die Zahlungen von Baurechnungen durch die kirchlichen Verwaltungsstellen erfolgen, sind die Freistellungsbescheinigungen umgehend an diese weiterzuleiten und auch dort aufzubewahren. Die Auftragnehmer sollten hierauf bereits bei der Auftragsvergabe hingewiesen werden.

Wenn keine Freistellungsbescheinigung vorgelegt wird, kann vom Steuerabzug auch dann abgesehen werden, wenn die Gegenleistung im laufenden Kalenderjahr 5.000 Euro voraussichtlich nicht übersteigt (Bagatellgrenze). Hierbei sind alle für denselben Auftragnehmer von einem Auftraggeber im Kalenderjahr erbrachten und voraussichtlich noch zu erbringenden Bauleistungen zusammenzurechnen. Vom Steuerabzug kann daher nur dann abgesehen werden, wenn im laufenden Kalenderjahr nicht mit weiteren, die Bagatellgrenze überschreitenden, Zahlungen für Bauleistungen an denselben Auftragnehmer zu rechnen ist. Unterbleibt zunächst ein Steuerabzug, weil davon ausgegangen wurde, dass die Bagatellgrenze nicht überschritten wird, so ist der unterlassene Steuerabzug nachzuholen, wenn es im Nachhinein zur Überschreitung der Bagatellgrenze im laufenden Kalenderjahr kommt.

Beispiele:

Eine Kirchengemeinde lässt das Dach am Kindergartengebäude reparieren. Die Kosten betragen insgesamt 8.000 Euro. Eine Freistellungsbescheinigung liegt nicht vor. Es ist zunächst eine Abschlagszahlung von 4.000 Euro und der Rest nach Vorlage der Schlussrechnung noch im laufenden Kalenderjahr zu erbringen. Somit steht von vornherein fest, dass die Bagatellgrenze von 5.000 Euro überschritten wird. Der Steuerabzug ist sowohl bei der Zahlung des Abschlages als auch bei der Schlussrechnung vorzunehmen.

Eine Kirchengemeinde beauftragt einen Dachdecker mit der Reparatur der Dachrinnen an der Kirche. Die Kosten betragen 4.500 Euro. Eine Freistellungsbescheinigung liegt nicht vor. Vereinbarungsgemäß zahlt die Kirchengemeinde nach Baufortschritt eine Abschlagszahlung von 2.500 Euro. Ein Steuerabzug wird nicht vorgenommen, da mit einem Überschreiten der Bagatellgrenze nicht zu rechnen war. Durch Zusatzarbeiten verteuert sich der Auftrag, so dass die Schlussrechnung über 7.000 Euro lautet, die noch im laufenden Kalenderjahr gezahlt werden. Damit wird die Bagatellgrenze überschritten. Es ist nun ein Steuerabzug vom gesamten Rechnungsbetrag vorzunehmen (1.050 Euro).

Reicht die Gegenleistung, die im Laufe des Jahres nachträglich zum Überschreiten der Bagatellgrenze führt, für die Erfüllung der Abzugsverpflichtung nicht aus, so entfällt die Abzugsverpflichtung in der Höhe, in der sie die Gegenleistung übersteigt.

Beispiel:

Der Kirchenkreis lässt zu Beginn des Jahres Reparaturarbeiten an den Dachrinnen des Kirchenkreisamtes ausführen. Die Kosten betragen 4.700 Euro. Ein Steuerabzug wird nicht vorgenommen. Im Laufe des Jahres lässt der Kirchenkreis an einem anderen Gebäude durch denselben Dachdecker ein Dachflächenfenster reparieren. Die Kosten betragen 500 Euro. Damit wird die Bagatellgrenze überschritten, so dass nunmehr für alle Zahlungen an diesen Dachdecker ein Steuerabzug vorzunehmen ist. Der jetzt fällige Steuerabzug von 780 Euro kann aus der letzten Rechnung nicht erbracht werden. Es ist somit nur ein Steuerabzug in Höhe der Gegenleistung (500 Euro) vorzunehmen.

Danach wird derselbe Dachdecker durch den Kirchenkreis noch einmal mit einer kleinen Reparatur beauftragt. Die Kosten betragen 1.000 Euro. Der Steuerabzug beträgt nunmehr insgesamt 930 Euro. Ein Abzug von 500 Euro ist bereits erfolgt, so dass von der letzten Rechnung noch ein Steuerabzug von 430

Euro vorzunehmen ist.

Aus diesen Beispielen wird deutlich, dass in den kirchlichen Verwaltungsstellen durch geeignete Maßnahmen sichergestellt werden muss, dass bei einer erst im Nachhinein entstehenden Steuerabzugspflicht alle Gegenleistungen, die in einem Kalenderjahr erbracht werden, einbezogen werden.

Einbehaltung, Abführung und Anmeldung des Abzugsbetrages

Die Verpflichtung zum Steuerabzug entsteht in dem Zeitpunkt, in dem die Gegenleistung (Zahlung) erbracht wird. Bei Teilleistungen (Vorschüsse, Abschläge) entsteht die Abzugspflicht somit ebenfalls mit Zahlung der Teilleistung. Wird die Gegenleistung im Wege der Verrechnung erfüllt, gilt die rechtswirksame Aufrechnung als Zahlung.

Der Auftraggeber hat den innerhalb eines Kalendermonats einbehaltenen Steuerabzugsbetrag unter Angabe des Verwendungszwecks jeweils bis zum 10. des Folgemonats an das für die Besteuerung des Einkommens des Auftragnehmers zuständige Finanzamt abzuführen. Ferner ist der Auftraggeber verpflichtet, über den einbehaltenen Steuerabzug ebenfalls bis zum 10. des Folgemonats eine Anmeldung nach vorgeschriebenem Vordruck gegenüber dem für den Auftragnehmer zuständigen Finanzamt abzugeben. Es ist für jeden Auftragnehmer eine gesonderte Anmeldung abzugeben. Die Anmeldung ist zu unterschreiben. Sie steht einer Steueranmeldung gleich. Die Vordrucke können bei den örtlichen Finanzämtern angefordert werden.

Die Adresse und Kontonummer des zuständigen Finanzamtes kann beim Auftragnehmer erfragt oder im Internet unter www.finanzamt.de ermittelt werden. Darüber hinaus kann auch das örtliche Finanzamt entsprechende Informationen geben.

Abrechnung mit dem Leistenden

Der Auftraggeber ist auch verpflichtet, mit dem Auftragnehmer über den einbehaltenen Steuerabzug abzurechnen. Hierzu ist dem Auftragnehmer ein Durchschlag oder eine Kopie der Steueranmeldung zu überlassen.

Haftung des Auftraggebers

Ist der Steuerabzug nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden, so haftet der Auftraggeber für den nicht oder zu niedrig abgeführten Abzugsbetrag. Die Haftung ist grundsätzlich unabhängig von einem Verschulden des Auftraggebers, wenn keine Freistellungsbescheinigung vorgelegen hat. Falls im Einzelfall Zweifel an der Gültigkeit einer Freistellungsbescheinigung bestehen, kann sich der Auftraggeber Gewissheit über die Gültigkeit bei dem auf der Bescheinigung angegebenen Finanzamt oder durch eine elektronische Abfrage beim Bundesamt für Finanzen unter der Internetadresse www.bff-online.de verschaffen.

Weitere Informationen können Sie von den örtlichen Finanzämtern oder von der Internetseite der Oberfinanzdirektion Hannover www.steuer.ofd.niedersachsen.de bekommen.

Abschließend möchten wir noch bemerken, dass durch diese Regelung Mehrarbeit bei den kirchlichen Verwaltungsstellen entsteht. Wir haben hierauf aber keinen Einfluss. Nach unseren Informationen kann aber damit gerechnet werden, dass die überwiegende Anzahl der betroffenen Unternehmer eine Freistellungsbescheinigung erhalten wird, so dass der durch einen Steuerabzug entstehende zusätzliche Aufwand bei der Bezahlung von Baurechnungen auf wenige Fälle begrenzt sein dürfte. Die Vorlage einer Freistellungsbescheinigung darf aber aus wettbewerbsrechtlichen Gründen nicht zur Bedingung einer Auftragserteilung gemacht werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. von Vietinghoff